

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
COLOP Stempelerzeugung  
Skopek Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.  
(FN 25588f)**

## 1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen gelten ausschließlich unsere im Folgenden dargelegten Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch Geschäftsbedingungen). Unser Vertragspartner (im Folgenden Auftragnehmer) nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Auftragnehmers erheben. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer.

Vereinbarungen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:

- Sondervereinbarungen (zB Bestellung, Liefervereinbarung), soweit diese von uns schriftlich bestätigt wurden
- diese Geschäftsbedingungen
- dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts

## 2. Vertragsabschluss

Angebot: Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich und erfolgen kostenlos.

Bestellung, Auftrag: Verträge gelten durch unsere Bestellung als abgeschlossen. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig; mündlich und/oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein. Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers dienen nur zum Beweis des Eingangs unserer Bestellung, Abweichungen von unserer Bestellung in einer vom Auftragnehmer übermittelten Auftragsbestätigung entfalten keine Wirkung.

Über etwaige Einbeziehung von Sublieferanten durch den Auftragnehmer ist unsere Zustimmung einzuholen.

### 3. Preise

Die Preise verstehen sich gemäß DDP *Bestimmungsort laut Liefervereinbarung* Incoterms® 2020, verpackt, entladen und sind unveränderliche Festpreise.

Nachträgliche Preiserhöhungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Auftragnehmers sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben.

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich.

### 4. Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferung hat fix zu dem im in der Bestellung oder in der Liefervereinbarung festgelegten Zeitpunkt und zu den dort festgelegten Bedingungen zu erfolgen. Sollten in der Liefervereinbarung keine Lieferbedingungen enthalten sein, gelten DDP Bestimmungsort COLOP, Dr. Arming Strasse 5, A-4600 Wels Incoterms® 2020 als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellung zu laufen und werden nur durch Einlangen der Ware vor Ablauf gewahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintritt. Weiters steht es uns frei, im Falle des Verzuges des Auftragnehmers unter Einhaltung einer Nachfrist von 7 Kalendertagen vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Unsere sonstigen, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht termingerecht erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange wir mit der Übermittlung der Unterlagen säumig sind. Die Beweislast hierfür trifft den Auftragnehmer.

Teillieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben einer Teillieferung schriftlich zugestimmt.

#### 4.1. **Lieferungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union**

Bei Drittlands Lieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Ware handelt.

Bei unverzollten Waren hat der Auftragnehmer der Käuferin folgende Verzollungsunterlagen vorzulegen: Versandbegleitdokument T1, Frachtpapiere, Zollrechnung, Präferenznachweise wie Form A, EUR.1, A.TR., Ursprungszertifikat/-zeugnis.

Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis inkl. CRN (Custom Reference Number) zu vermerken.

## 5. Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

## 6. Rechnung und Zahlung, Aufrechnung

Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Sollte eine Rechnung der Lieferung beigegeben sein, bewirkt dies keinen Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Abs. 2 Jurisdiktionsnorm (JN). Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen.

Die Zahlungsfristen beginnen frühestens an dem Tag zu laufen, an dem die Ware in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort eintrifft. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche.

Mangels gesonderter Vereinbarung sind Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer der obigen Bestimmungen entsprechenden Faktura bei 3 % Skontoabzug oder netto nach 30 Tagen fällig.

Bei (auch nur teilweiser) nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer sind wir berechtigt, die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

## 7. Garantie, Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorauftragnehmer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und wenn von uns bekannt gegeben in den

Absatzmärkten gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen - die volle und echte Garantie auf die Dauer von 2 Jahren. Die Garantiefrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Liefergegenstand oder das Produkt, in welches wir den Liefergegenstand eingearbeitet/eingebaut haben, durch uns oder durch einen Dritten an einen Verbraucher in Verkehr gebracht wurde.

Diese echte Garantie lässt unsere sonstigen Ansprüche, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsrücktritt unberührt.

Wir werden trotz der vereinbarten echten Garantie die Ware auf offen zu Tage tretende Mängel sowie auf Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung untersuchen.

Die Verpflichtung zur dieser Untersuchung beginnt in allen Fällen, auch wenn die gelieferte Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden ist, erst dann, wenn sie in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen ist und eine ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt.

Der Auftragnehmer anerkennt, dass wir die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Fehler, die ohne Untersuchung erkennbar sind, also offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden) sowie im Hinblick auf eine Falschlieferung (Identität des Liefergegenstandes) und eine Mehr- oder Minderlieferung (Quantität der Liefergegenstände) spätestens innerhalb von 14 Werktagen (Montag bis Freitag) durchführen. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir spätestens innerhalb eines Zeitraums von weiteren 14 Werktagen anzuzeigen, Mängel, welche zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar sind, innerhalb eines Zeitraums von 14 Werktagen, nachdem wir von dem Mangel erfahren haben. Von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer weitergehenden Wareneingangskontrolle (z.B. technischen Funktionsprüfung) hätten entdeckt werden können, sind wir befreit.

Die Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung unserer Gewährleistungsansprüche beginnt hinsichtlich Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung mit dem Zeitpunkt, zu dem sich der Auftragnehmer endgültig zu der von uns erhobenen Rüge schriftlich erklärt hat. Die Verjährungsfrist aller anderen Mängel beginnt ab dem Zeitpunkt, ab welchem wir von dem Mangel – auch durch Dritte – Kenntnis erlangt haben. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch eine Garantie bestehen, steht es uns frei, Gewährleistungs- oder Garantieansprüche geltend zu machen.

Der Auftragnehmer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann. Den Auftragnehmer trifft während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht

vorhanden gewesen ist. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

Bei Gefahr im Verzug, bei Säumnis des Auftragnehmers in der Beseitigung von Mängeln sowie bei nicht ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung sind wir berechtigt, die Mängel ohne Nachfristsetzung oder Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzubehalten.

## 8. Schadenersatz:

Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Auftragnehmers auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir unseren Kunden ersetzen müssen.

## 9. Produkthaftung:

Der Auftragnehmer hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen.

Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen bzw. erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

Sollten wir aufgrund eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes einen Schaden im Sinne des § 1 Produkthaftungsgesetz erleiden, haftet uns der Auftragnehmer aus dem Titel der Produkthaftung für jeglichen durch das Produkt verursachten Schaden in voller Höhe. Die Einschränkungen des § 2 Produkthaftungsgesetz werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware geeignet ist, die Gesundheit oder das Leben Dritter zu gefährden, haftet der Auftragnehmer auch für die Kosten einer – wenn auch nur vorsorglich – erforderlich werdenden Rückrufaktion und für dadurch verursachte Schadenersatzleistungen einschließlich der in diesem Zusammenhang entstandenen angemessenen Rechtsverfolgungskosten. Dies erfasst auch solche Leistungen, zu deren Erbringung wir uns in Abstimmung mit dem Geschädigten gerichtlich oder außergerichtlich zur vollen oder teilweisen Erledigung einer eigenen

Produkthaftpflicht verpflichtet haben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Wenn wir wegen vom Auftragnehmer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Auftragnehmer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Auftragnehmer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen.

## 10. Qualitätssicherung

Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer sämtliche einschlägigen Qualitätsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Auftragnehmer hat uns sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Einhaltung dieser Qualitätsnormen zweckdienlich sind (zum Beispiel, aber nicht ausschließlich Prüfprotokolle der laufenden Fertigung, Warenausgangskontrolle, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften)

Der Auftragnehmer wird uns bzw. unserem Beauftragten auf Verlangen Gelegenheit geben, über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Auftragnehmers, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

*wenn nötig: Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer uns rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollten wir dies verlangen, lässt der Auftragnehmer entsprechende regelmäßige Untersuchungen auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Die Untersuchungsberichte sind uns unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller*

*Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt, soweit nicht anders geregelt der Auftragnehmer.*

Auf allfällige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten der Ware hat uns der Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen.

Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler begründen könnten, hat uns der Auftragnehmer davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich hinsichtlich der Warenkennzeichnung und/oder Verpackung der gelieferten oder zu liefernden Ware Änderungen ergeben.

## 11. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Ware (insbesondere, aber nicht ausschließlich Fotos, Produktbeschreibungen und sonstige Texte – im folgenden produktbezogene Daten) keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Auftragnehmer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen respektive klag- und schadlos zu halten.

Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

Sollte unsere Vertragsbeziehung zum Lieferanten – aus welchen Gründen auch immer – beendet werden, können wir produktbezogene Daten so lange verwenden, solange wir Waren des Auftragnehmers vorrätig haben.

## 12. Bestellunterlagen

Alle Angaben, Zeichnungen, Modell- und Musterstücke, die dem Auftragnehmer für die Ausführung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, bleiben ausschließlich unser geistiges Eigentum. An den vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen und Unterlagen erhalten wir ein ausschließliches Nutzungsrecht, diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen, sofern nicht anders vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder im Falle der Nichtausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung unverzüglich

und vollständig einschließlich allfälliger Kopien uns übergeben werden.

### 13. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung zu verwenden. Die dem Auftragnehmer überlassenen Gegenstände, Daten und Unterlagen, wie zB. Berechnungen, Berechnungsergebnisse, Spezifikationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Computerdokumente und dergleichen bleiben unser Eigentum, müssen vor Dritten geheim gehalten werden und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert zurückzugeben. Unterauftragnehmer und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind entsprechende zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer.

Es ist dem Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsbeziehung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

### 14. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Einhaltung rechtlicher Bestimmungen - Annex 2

### 15. Langzeit-Lieferanten,- und Ursprungserklärungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns korrekte und vollständige Langzeit-Lieferantenerklärungen und/oder Ursprungserklärungen zu senden. Dies hat innerhalb von max. 14 Kalendertagen ab Anforderung durch uns zu erfolgen.

### 16. Formvorschriften, Schriftlichkeit

Diese Geschäftsbedingungen sowie sonstige Vertragsgrundlagen können von den Vertragsparteien nur in Schriftform abgeändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

Sofern in diesen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsgrundlagen Schriftlichkeit gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Brief, Telefax oder E-Mail (auch ohne elektronische Signatur) erfüllt.



## 17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten des Auftragnehmers in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

## 18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Vertragsteile als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens, sofern kein näher definierter oder anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Auftragnehmer ausschließlich das sachlich für AUT 4600 Wels zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 19. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsgrundlagen ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch weder die Wirksamkeit, Rechtsgültigkeit oder Vollstreckbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, rechtswidrigen oder nicht vollstreckbaren Vertragsbestimmungen nach Treu und Glauben unverzüglich solche Regelungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Vertragsbestimmung am nächsten kommen. All dies gilt sinngemäß auch für Regelungslücken dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vertragsgrundlagen.

Die Überschriften der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

---

Unterschrift Lieferant

---

Unterschrift Kunde

Datum: TT.MM.JJJJ

Vertragsanhang:

- Annex 1, Liefervereinbarung\_AT / CZ
- Annex 2, Einhaltung rechtlicher Bestimmungen, mit Bestätigung conflict minerals
- Annex 3, Code of Conduct V1.0
- Beschreibung Artikeletikettierung,
  - o Mindestkennzeichnung:  
Artikel Benennung, Artikelnummer Colop, Charge, Produktionsdatum, Lieferant, Menge Verpackungseinheit, Barcode Artikelnummer (Format Code 39)
- Artikelbeschreibungen – Zeichnungen, Spezifikationen, FSC, Recyclinganteile, Sicherheitsdatenblatt, technische Datenblätter etc.....